Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle
☒ **Hochsauerland**
☐ **Olpe**
☐ **Siegen-Wittgenstein**
Postanschrift
Landwirtschaftskammer NRW,
Kreisstellen Hochsauerland,
Olpe, Siegen-Wittgenstein,
48108 Münster
Telefon: 0291 9915-0
E-Mail: meschede@lwk.nrw.de
Gebäudeanschrift
Dünnefeldweg 13,
59872 Meschede
www.landwirtschaftskammer.de
Auskunft erteilt: Frau Stratmann
Durchwahl: 69
Mail : janina.stratmann@lwk.nrw.de
Meschede 02.04.2025

Landwirtschaftskammer NRW · Dünnefeldweg 13 · 59872 Meschede
Hansestadt Medebach
Der Bürgermeister
Bauamt
Herrn Tielke
Österstraße 1
59964 Medebach

43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Medebach
Hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden intensiv bewirtschaftete Ackerflächen mit einer Gesamtgröße von etwa 2 ha als Wohnbaufläche überplant. Die betroffenen Flächen werden der landwirtschaftlichen Nutzung und damit der Lebensmittelproduktion dauerhaft entzogen. Es handelt sich hierbei um topographisch für eine Bewirtschaftung sehr gut geeignete Ackerfläche, die mit etwa 36 Bodenpunkten eine mittlere Wertigkeit aufweisen. Landwirtschaftliche Nutzflächen wenig bewegter Topographie sind im Hochsauerlandkreis aufgrund der bewegten Topographie sehr begrenzt und aus agrarstruktureller Sicht daher dringend zu erhalten.

Durch die Überplanung der landwirtschaftlichen Nutzfläche verstärkt sich der hohe Nachfragedruck auf das begrenzte und knappe Gut Fläche in der Region. Eines der Hauptziele der Agrarpolitik bzw. der Landwirtschaft ist die Bereitstellung von sicheren und ausreichenden Nahrungsmitteln, um vor dem Hintergrund des steigenden weltweiten Bedarfs und starker Marktschwankungen zur Ernährungssicherheit beizutragen. Eine besondere Bedeutung kommt hier der lokalen, regionalen und nachhaltigen Lebensmittelproduktion zu.

Es ist wünschenswert, wenn dem jetzigen Flächenbewirtschafter adäquate Ersatzpachtflächen zur Verfügung gestellt werden, da der Verlust von etwa 2 ha Ackerfläche nicht unerheblich ist und entgegen der Ausführungen in der Begründung ein Ausweichen auf andere Nutzflächen kaum möglich ist, da es sich bei landwirtschaftlicher Fläche um ein

begrenztes Gut handelt und diese die wichtigste Produktionsgrundlage für landwirtschaftliche Betriebe darstellt. Aufgrund des hohen Nachfragedrucks ist eine freie Flächenverfügbarkeit nicht gegegben.

Bei Inanspruchnahme der betroffenen Fläche ist sicherzustellen, dass diese stufenweise erfolgt, um somit auf den zunächst verbleibenden Flächen weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen. Das Brachliegen von Flächen muss im Rahmen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden unterbunden werden.

Darüber hinaus merke ich an, dass es aufgrund der angrenzenden landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen zu entsprechenden Lärm- und Geruchsimmissionen kommen kann. Da landwirtschaftliche Betriebe mit einer entsprechend auftretenden Geruchsimmission ein typisches Merkmal der Ortsrandlage sind, möchte ich darauf hinweisen, dass die Betriebe durch die o.g. Planung hinsichtlich der Bewirtschaftung der Flächen nicht eingeschränkt werden dürfen.

Der Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Flächen ist vor Maßnahmenbeginn rechtzeitig zu informieren, da bei der Umsetzung der geplanten Maßnahme landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht wird. In diesem Zusammenhang ist der betroffene Bewirtschafter aktiv von der Genehmigungsbehörde, dem Vorhaben- bzw. Baulastträger oder dem verantwortlichen Bauunternehmen darauf hinzuweisen, sich mit seinem zuständigen Sachbearbeiter der Agrarförderanträge der Landwirtschaftskammer NRW in Verbindung zu setzen. Da landwirtschaftliche Fläche zukünftig nicht mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung steht bzw. sich die Größe der bewirtschafteten Fläche ändert, könnten sich förderrechtliche Konsequenzen ergeben, welche im Vorfeld mit der zuständigen Kreisstelle zu klären sind.

Für anfallende Kompensationsmaßnahmen sind keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Stratmann